

Geschäftsreglement des Turnvereins Müntschemier

vom 3. Juli 2018 (Stand 9. Juli 2021)

Die Vereinsversammlung des Turnvereins Müntschemier,
gestützt auf Artikel 24a Absatz 3, Artikel 25 Absatz 3, Artikel 33 Absatz 2, Artikel 37 Absatz 2
und Artikel 50 der Statuten,¹

beschliesst:

Die für Vereinsmitglieder und -funktionen verwendete männliche Form gilt für beide
Geschlechter.

1. Kapitel: Zweck

Artikel 1²

Dieses Reglement regelt insbesondere:

- a. die Aufgaben und die Zuständigkeiten des Vorstandes des Turnvereins Müntschemier
sowie jene der Mitglieder des Vorstandes;
- b. die Aufgaben und die Zuständigkeiten der Technischen Kommissionen Aktive (TKA)
und Jugend (TKJ) des Vereins sowie jene der Mitglieder der TKA und der TKJ;
- c. die Organisation und die Geschäftsführung des Vorstandes, der TKA und der TKJ;
- d. das Verfahren zur Beschlussfassung bei nicht durchführbarer Vereinsversammlung
infolge eines behördlichen Erlasses;
- e. die Unterschriftsberechtigung für den Verein und die Zugriffsberechtigung auf Bank-
konten des Vereins;
- f. den Turnbetrieb des Vereins;
- g. die finanzielle Kompetenz des Vorstandes;
- h. die Entschädigung der Vereinsfunktionäre.

2. Kapitel: Vorstand, Technische Kommissionen, weitere Ämter

1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 2 Kurse

Die Mitglieder des Vorstandes, der TKA und der TKJ sowie die in weitere Ämter gewählten
Personen (Artikel 23 - 25) sind verpflichtet, die für sie bestimmten Kurse des Turnverbandes
Bern Seeland sowie weitere vom Präsidenten, Chef TKA oder Chef TKJ bestimmten Kurse zu
besuchen.

¹ Fassung gemäss Generalversammlungsbeschluss vom 9. Juli 2021

² Fassung gemäss Generalversammlungsbeschluss vom 9. Juli 2021

2. Abschnitt: Vorstand

Artikel 3 Aufgaben

Der Vorstand:

- a. führt die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse aus;
- b. sorgt für die Einhaltung des Voranschlags;
- c. organisiert die Vereinsanlässe;
- d. erlässt Weisungen für die Führung eines Vereinsarchivs, worin die wichtigen Akten und Gegenstände des Vereins aufzubewahren sind;
- e. sorgt für die Führung der Internetseite des Vereins und überwacht sie;
- f. veröffentlicht auf dieser Internetseite die Statuten und Reglemente des Vereins.

Artikel 4 Zuständigkeiten

Der Vorstand ist zuständig für:

- a. die Führung, Verwaltung und Vertretung des Vereins;
- b. die Verwaltung der Vereinskasse und des Vereinsvermögens;
- c. die Aufnahme und den Ausschluss von Passivmitgliedern;
- d. Anträge an die Vereinsversammlung;
- e. die Wahl des Materialverwalters und des Redaktors des Vereinsmitteilungsblattes (Artikel 24 und 25);
- f. die Wahl der Delegierten, die den Verein an der Delegiertenversammlung des Turnverbandes Bern Seeland vertreten;
- g. die Wahl von Delegierten an Anlässe, zu denen eine Vereinsdelegation eingeladen ist;
- h. den Erlass von Funktion- und Aufgabenbeschrieben für Vereinsfunktionäre;
- i. Ausgaben für Startgelder von Aktivmitgliedern, Jugendriegenmitgliedern und Mannschaften sowie für Kursgelder;
- j. ein dringendes, nicht im Voranschlag aufgeführtes Geschäft bis 2500 Franken, soweit es sich nicht um eine wiederkehrende Ausgabe handelt;
- k. die Dispensation von Aktivmitgliedern von Trainings, Vereinsversammlungen und Vereinsanlässen (Artikel 31);
- l. das Tätigkeitsprogramm der Jugendriegen;
- m. eine ausserordentliche Entschädigung nach Artikel 36 Absatz 3 und Artikel 37 Absatz 2;
- n. kleine Geschenke für besondere Ereignisse.

Artikel 5 Präsident

- 1 Der Präsident leitet die Vorstandssitzungen und die Vereinsversammlungen.
- 2 Er führt und vertritt den Vorstand und den Verein.
- 3 Er und ein anderes Vorstandsmitglied, in der Regel der Chef TKA oder der Sekretär, führen gemeinsam die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein.
- 4 Zuhanden der Generalversammlung verfasst der Präsident einen Jahresbericht über die Vereinsereignisse im vergangen Vereinsjahr.

Artikel 6 Vizepräsident

Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten in seinen Aufgaben und vertritt ihn in dessen Verhinderungsfall.

Artikel 7 Chef TKA

- 1 Der Chef TKA leitet die TKA in administrativen Bereichen.
- 2 Er führt und vertritt den Vorstand und den Verein in den turnerischen Bereichen der Aktivmitglieder.
- 3 Er meldet die Haupt- und Hilfsleiter der Riegen der Aktivmitglieder zu Weiterbildungskursen an.
- 4 Zuhanden der Generalversammlung verfasst er einen Jahresbericht über die turnerischen Ereignisse der Riegen der Aktivmitglieder im vergangenen Vereinsjahr.

Artikel 8 Vizechef TKA

Der Vizechef TKA unterstützt den Chef TKA in seinen Aufgaben und vertritt ihn in dessen Verhinderungsfall.

Artikel 9 Chef TKJ

- 1 Der Chef TKJ leitet die TKJ in administrativen Bereichen.
- 2 Er führt und vertritt den Vorstand und den Verein in den turnerischen Bereichen der Jugendriegen.
- 3 Er meldet die Haupt- und Hilfsleiter der Jugendriegen zu Weiterbildungskursen an.
- 4 Zuhanden der Generalversammlung verfasst er einen Jahresbericht über die turnerischen Ereignisse der Jugendriegen im vergangenen Vereinsjahr.

Artikel 10 Sekretär

- 1 Der Sekretär besorgt die Korrespondenz und verfasst die Protokolle der Vereinsversammlungen und Vorstandssitzungen.
- 2 Er verwaltet das Archiv des Vereins, in dem insbesondere die Protokolle der Vereinsversammlungen und Vorstandssitzungen, die Jahresberichte des Präsidenten, der Chefs TKA und TKJ, die Vereinsmitteilungsblätter, die wichtigste Korrespondenz, wichtige Ranglisten sowie organisatorische Unterlagen und Schlussberichte über Vereinsanlässe aufzubewahren sind.
- 3 Er führt das Mitgliederverzeichnis und das Verzeichnis der Aktivmitglieder über ihre Vereins- und weitere turnerische Tätigkeit und ihre turnerischen Erfolge.
- 4 Er meldet jährlich den Mitgliederbestand des Vereins dem Turnverband Bern Seeland und dem Schweizerischen Turnverband.

Artikel 11 Kassier

- 1 Der Kassier ist für das Rechnungswesen verantwortlich.
- 2 Er erstellt die Jahresrechnung, die Bilanz und die Fondsrechnungen (Artikel 47 der Statuten) sowie den Voranschlag (Artikel 46 Absatz 1 der Statuten).

Artikel 12 Beisitzer

Der Beisitzer unterstützt die Vorstandsmitglieder in ihren Aufgaben und vertritt den Vorstand und den Verein in den ihm übertragenen Aufgaben.

3. Abschnitt: Technische Kommission Aktive**Artikel 13** Aufgaben

Die TKA:

- a. ist für den turnsportlichen Bereich der Aktivmitglieder verantwortlich;
- b. reicht dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung einen Entwurf des Tätigkeitsprogramms der Aktivmitglieder ein.

Artikel 14 Zuständigkeiten

Die TKA ist für die Wahl der Hilfsleiter der Riegen der Aktivmitglieder zuständig.

Artikel 15 Chef und Vizechef TKA

Die Aufgaben des Chefs TKA und des Vizechefs TKA sind in den Artikeln 7 und 8 aufgeführt.

Artikel 16 Hauptleiter Aktivmitglieder

Die Hauptleiter Aktivmitglieder organisieren die ihnen vom Chef TKA zugewiesenen Trainings der Aktivmitglieder.

Artikel 17 Jugend+Sport-Coach

- 1 Der Jugend+Sport-Coach meldet die Jugend+Sport-Kurse bei der zuständigen Amtsstelle an und rechnet diese Kurse ab.
- 2 Er meldet die Haupt- und Hilfsleiter zu Aus- und Weiterbildungskursen Jugend+Sport an.
- 3 Er ist für die vorschriftsgemässe Aufbewahrung der Jugend+Sport-Dokumentation, die zur Überprüfung der Abrechnungen notwendig ist, verantwortlich.

4. Abschnitt: Technische Kommission Jugend**Artikel 18** Aufgaben

Die TKJ:

- a. ist für den turnsportlichen Bereich der Jugendriegen verantwortlich;
- b. reicht dem Vorstand einen Entwurf des Tätigkeitsprogramms der Jugendriegen ein.

Artikel 19 Zuständigkeiten

Die TKJ ist zuständig für:

- a. die Aufnahme und den Ausschluss eines Jugendriegenmitglieds (Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 13 Absatz 3 der Statuten);
- b. die Wahl der Hilfsleiter der Jugendriegen;
- c. die Wahl des Fähnrichs der Jugendriegen.

Artikel 20 Chef TKJ

Die Aufgaben des Chefs TKJ sind in Artikel 9 aufgeführt.

Artikel 21 Haupteiter Jugendriegen

Die Hauptleiter Jugendriegen organisieren die ihnen vom Chef TKJ zugewiesenen Trainings der Jugendriegen.

Artikel 22 Jugend+Sport-Coach

Die Aufgaben des Jugend+Sport-Coachs sind in Artikel 17 aufgeführt.

5. Abschnitt: Weitere Ämter**Artikel 23** Fähnriche

¹ Die Vereinsfahne begleitet die Aktivmitglieder und die Jugendriegenfahne die Jugendriegen an die wichtigsten turnerischen Anlässe.

² Die Fähnriche sind zudem verpflichtet, an den vom Präsidenten oder Chef TKJ bestimmten Fahnendelegationen teilzunehmen.

³ Der Vereinsfahnrich ist für die fachgerechte Aufbewahrung beider Fahnen und der gewonnenen Auszeichnungen verantwortlich.

⁴ Er wird von der Vereinsversammlung gewählt, der Jugendriegenfahnrich von der TKJ (Artikel 19 Buchstabe c).

⁵ Sie bleiben solange im Amt, bis sie demissionieren oder eine Neuwahl verlangt wird.

Artikel 24 Materialverwalter

¹ Der vom Vorstand gewählte Materialverwalter ist für die Instandhaltung, die fachgerechte Aufbewahrung und die Rücknahme des entliehenen oder vermieteten Turn- und anderen Vereinsmaterials verantwortlich.

² Er führt ein Materialverzeichnis.

³ Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl verlangt wird oder er demissioniert.

Artikel 25 Redaktor des Vereinsmitteilungsblatts

¹ Der vom Vorstand gewählte Redaktor ist für die Herausgabe des Vereinsmitteilungsblattes verantwortlich.

² Das Mitteilungsblatt enthält insbesondere Berichte über Wettkämpfe, Versammlungen, Anlässe und andere Ereignisse.

³ Er bleibt solange im Amt, bis er demissioniert oder eine Neuwahl verlangt wird.

2a. Kapitel:³ Beschlussfassung bei nicht durchführbarer Vereinsversammlung infolge eines behördlichen Erlasses (Artikel 24a der Statuten)

Artikel 25a Verfahren

¹ Kann eine Vereinsversammlung infolge eines behördlichen Erlasses nicht oder nur unter Sicherheitsvorkehrungen, die dem Verein oder den Mitgliedern nicht zumutbar sind, durchgeführt werden, kann der Vorstand den stimm- und wahlberechtigten Mitgliedern schriftlich oder mit elektronischer Post einen Stimmzettel mit Erläuterungen zu den Abstimmungsgegenständen und Wahlen zustellen und eine Frist von mindestens fünf Tagen für die Rücksendung des mit Namen und Unterschrift versehenen Stimmzettels setzen.

² Ein Abstimmungsgegenstand muss mit Ja, Nein oder Stimmenthaltung und allenfalls Eventualentscheid beantwortet werden können.

³ Der Vorstand und die Revisionsstelle zählen die Stimmen aus, protokollieren die Resultate und eröffnen diese den Vereinsmitgliedern innert fünf Tagen nach der Frist für die Rücksendung der Stimmzettel schriftlich oder mit elektronischer Post.

⁴ Lädt der Vorstand zu einer Vereinsversammlung mittels Videokonferenz ein, gilt Artikel 17 Absatz 2 der Statuten sinngemäss.

3. Kapitel: Unterschriftsberechtigung, Zugriffsberechtigung auf Bankkonten

Artikel 26 Unterschriftsberechtigung

Der Präsident, in dessen Verhinderungsfall der Vizepräsident, und ein weiteres Vorstandsmitglied, in der Regel der Sekretär oder der Chef TKA, führen gemeinsam die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein und den Vorstand.

Artikel 27 Zugriffsberechtigung auf Bankkonten

¹ Der Präsident, der Vizepräsident, der Sekretär und der Kassier sind einzeln berechtigt, schriftliche oder elektronische Zahlungsaufträge zu unterzeichnen oder freizugeben.

² Sie sind berechtigt, Bargeld von Bankkonten des Vereins ohne Zweitunterschrift bis 5000 Franken zu beziehen.

4. Kapitel: Turnbetrieb

Artikel 28 Turnbetrieb Aktivmitglieder

Die Aktivmitglieder treffen sich an den von der TKA bestimmten Abenden zum Training.

³ Eingefügt durch Generalversammlungsbeschluss vom 9. Juli 2021

Artikel 29 Turnbetrieb Jugendriegen

- 1 Die Jugendriegenmitglieder treffen sich in der Regel einmal in der Woche zum Training.
- 2 Bei Bedarf, insbesondere vor wichtigen Wettkämpfen, kann die TKJ weitere Trainings ansetzen.

Artikel 30 Abmeldungen

- 1 Die Aktiv- und Jugendriegenmitglieder sind verpflichtet, sich im Voraus bei ihrem Hauptleiter abzumelden, wenn sie an der Teilnahme an Trainings verhindert sind.
- 2 Die Aktivmitglieder sind verpflichtet, sich im Voraus beim Präsidenten abzumelden, wenn sie an der Teilnahme an Versammlungen und Vereinsanlässen verhindert sind.

Artikel 31 Dispensation

- 1 Bei einer voraussehbar länger als zwei Monate dauernden Abwesenheit haben die Aktivmitglieder dem Vorstand ein Dispensationsgesuch einzureichen.
- 2 Eine Dispensation wird nur für die Trainings erteilt, ausnahmsweise auch für Vereinsversammlungen und Vereinsanlässe.
- 3 Eine Dispensation von Trainings ist bis zu höchstens einem Jahr möglich.
- 4 Der Vorstand entscheidet endgültig.

5. Kapitel: Auszeichnungen und Geschenke**Artikel 32** Auszeichnung für fünfzehnjährige aktive Vereinstätigkeit

- 1 Ein Aktivmitglied, das dem Verein fünfzehn Jahre lang als solches angehört, erhält an der Generalversammlung als Auszeichnung ein Geschenk im Wert von rund 200 Franken.
- 2 Die Jahre werden ab der Aufnahme in den Verein gezählt.

Artikel 33 Hochzeitsgeschenk

Ein Aktivmitglied, das geheiratet hat, erhält an der Generalversammlung ein Hochzeitsgeschenk im Wert von rund 250 Franken.

Artikel 34 Geschenk zur Ehrenmitgliedschaft

Ein Ehrenmitglied erhält zu seiner Ernennung ein Geschenk im Wert von rund 300 Franken.

6. Kapitel: Finanzen**Artikel 35** Jahresbeitrag

Ein im laufenden Vereinsjahr ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat den gesamten Jahresbeitrag zu bezahlen.

Artikel 36 Spesenentschädigung

- 1 Spesen werden grundsätzlich keine entschädigt.
- 2 Sie sind in den jährlichen Entschädigungen (Artikel 37 Absatz 1) enthalten.
- 3 In Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand abschliessend.

Artikel 37 Entschädigung für Präsident, Leiter und Vorstand

- 1 Als jährliche Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit erhalten:

a. der Präsident	CHF 300.00
b. der Chef TKA	CHF 300.00
c. der Chef TKJ	CHF 300.00
d. die Hauptleiter Aktivmitglieder je	CHF 800.00
e. die Hauptleiter Jugendriegen je	CHF 800.00
f. der Hauptleiter Eltern-Kind	CHF 400.00
g. der Hauptleiter Kinder-Turnen	CHF 400.00
h. der Jugend+Sport-Coach	CHF 300.00

- 2 In besonderen Fällen kann der Vorstand die Entschädigung erhöhen, kürzen oder verweigern.
- 3 Der Vorstand erhält jährlich 300 Franken als Beitrag zu einem Vorstandsausflug.

Artikel 38 Entschädigung für Leiterausbildungskurse

Ein Aktivmitglied, das auf Empfehlung des Vorstandes einen Jugend+Sport-Leiterausbildungskurs von mindestens fünf Kurstagen besucht, erhält eine Entschädigung von 300 Franken.

Artikel 39 Visieren der Rechnungen

Der Präsident visiert die an den Verein gestellten Rechnungen.

7. Kapitel: Schlussbestimmungen**Artikel 40** Ausführungsbestimmungen

Der Vorstand erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Artikel 41 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über die Geschäftsführung und den Turnbetrieb vom 24. April 1994 wird aufgehoben.

Artikel 42 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit seiner Annahme in Kraft.